

# RS Vwgh 2003/9/16 2000/14/0117

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.09.2003

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

UStG 1994 §21 Abs3;

VwGG §33 Abs1;

VwGG §56;

VwGG §58;

## Rechtssatz

Da durch die Erlassung des Jahres-Umsatzsteuerbescheides keine Klaglosstellung erfolgt ist, die nur in der formellen Aufhebung des angefochtenen Bescheides betreffend Festsetzung der Umsatzsteuervorauszahlung erfolgen könnte (Hinweis Dolp, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, 3. Auflage, S. 306 ff), sondern die Beschwerde lediglich durch Ablauf des zeitlichen Wirkungsbereiches des angefochtenen Bescheides gegenstandslos wurde, liegt kein Fall des § 56 VwGG vor. Solcherart ist die Kostenentscheidung auf der Grundlage des § 58 VwGG zu treffen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000140117.X03

## Im RIS seit

16.12.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)